**Ergänzende Regelungen zum Hygienekonzept Stand: 07.06.2021**

Der Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform darf unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

1. ein Mindestabstand von 1,5 m kann durchgehend und zuverlässig eingehalten werden; bei Einsatz von Blasinstrumenten sowie bei Gesang ist in Sing- bzw. Blasrichtung ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten;
2. für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt;
3. die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet;

Da bislang der Unterricht in Fächern wie EMP, Ballett, Großgruppen sowie in Kammermusiken und Ensembles lediglich aufgrund der Gruppengröße nicht ermöglicht werden konnte, ist somit der gesamte Musikschulunterricht erlaubt, wenn die notwendigen Abstände eingehalten werden können.

Auch der Unterricht in Kooperation mit Kitas und allgemeinbildenden Schulen ist möglich, sofern die 7-Tage-Inzidenz unter 50 liegt.

**Für die Musikschulen gilt der einheitliche Schwellenwert von 100. Wird dieser überschritten, so ist Präsenzunterricht nicht mehr erlaubt.**

**Abstand, Hygiene,**
Jeder wird angehalten, wo immer möglich, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten.

**Maskenpflicht**

1. Es ist eine medizinische Gesichtsmaske oder eine Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) zu tragen.
2. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.
3. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
4. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.
5. Für Beschäftigte gilt die Verpflichtung während ihrer dienstlichen Tätigkeiten nur im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.